

Beglaubigte Abschrift

Az. RN 16 K 24.32044



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser
Aidenbachstr. 217, 81479 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Streitfeldstr. 39, 81637 München

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Drittstaatenbescheid (Syrien/Griechenland)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 16. Kammer, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Barth als Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung vom 1. Juli 2025

am 1. Juli 2025

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist in Ziffer II. vorläufig vollstreckbar.

viele Freunde in Griechenland, die seien schon viel länger dort als er. Es gebe dort weder Arbeit noch eine Unterkunft. Alle seine Freunde lebten in Hotels und eine Nacht dort koste 50 €. Weiter gab der Antragsteller an, dass er an keinen Beschwerden, Erkrankungen, Gebrechen oder Behinderungen leide. In Deutschland lebten eine Schwester und ein Onkel.

Mit Schreiben vom 02.07.2024 teilten die griechischen Behörden dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) mit, dass dem Kläger am 08.03.2024 in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden sei.

Mit Bescheid vom 19.8.2024 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Die Abschiebung nach Griechenland oder einen anderen aufnahmebereiten Staat wurde ihm angedroht. Er dürfe nicht in sein Herkunftsland abgeschoben werden (Nr. 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr.4). Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Am 28.08.2024 erhob der Kläger Klage gegen diesen Bescheid. Zur Begründung wurde zunächst im Wesentlichen vortragen, dem Kläger drohe in Griechenland eine Verletzung seiner Rechte aus Art 3 EMRK. Er wäre in Griechenland vollständig von staatlicher Hilfe abhängig, stehe aber dort einer behördlichen Gleichgültigkeit gegenüber. Die Aufnahmebedingungen in Griechenland würden sowohl von der Bundesregierung als auch der EU-Kommission noch in jüngster Vergangenheit als gegen Art 3 EMRK verstoßend betrachtet (vgl. auch EGMR vom 21.01.2011 [M.S.S. / Belgien und Griechenland]), so dass das Bundesamt in dem in Rede stehenden Bescheid im einzelnen und substantiiert — also nicht mit bloßen Textbausteinen, die ständig und ohne Rücksicht auf den konkreten Fall verwendet würden - hätte belegen müssen, was sich zwischenzeitlich so wesentlich geändert habe. Dem sei das Bundesamt aber nicht gerecht geworden. Das griechische Asylsystem weise systembedingte Mängel auf. Hierzu werde Bezug genommen auf VG München v. 17.07.2019 - M 11 S 19.50722 - ua S. 16 ff UA, NVwZ 2020/75. Der Kläger habe in Griechenland keinen Zugang zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen (vgl. pro Asyl und refugee support Aegean vom 23.06.2017, Schutz für anerkannte Flüchtlinge gebe es in Griechenland nur auf dem Papier). Das im Januar 2017 in Griechenland eingeführte Sozialhilfesystem könne der Kläger zumindest in den ersten beiden Jahren nach seiner Rücküberstellung nicht in Anspruch nehmen, weil er dazu einen dauerhaften einjährigen Mindestaufenthalt benötigen würde, den er zudem noch — im Grunde nur noch als völlig absurd zu bezeichnen — durch eine inländische Steuererklärung des Vorjahres nachweisen müsse. Der Kläger habe in Griechenland zwar nach

Art 20 ff AnerkennungsRL nur Anspruch auf Inländergleichbehandlung, aber nach Art 34 AnerkennungsRL Anspruch auf Integrationsmaßnahmen. Solche Maßnahmen existierten in Griechenland nicht. Das Bundesamt spreche von einer Zusicherung Griechenlands, dem Schutzberechtigten alle Rechte gemäß der AnerkennungsRL zu gewähren. Nötig wäre aber eine spezielle Zusicherung im Einzelfall, insbesondere eine ausdrückliche Zusicherung Griechenlands, dass dem Kläger eine Unterkunft zur Verfügung stehe (vgl. BVerfG, 08.05.2017, Asylmagazin 2017/292 und BVerfG, 31.07.2018, Az. 2 BvR 714/18 unter Bezugnahme jeweils auf EGMR vom 04.11.2014, Tarakel / Schweiz).

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 20.06.2025 teilte der Kläger mit, dass er zwischenzeitlich nach Griechenland abgeschoben worden sei. Er lebe dort auf der Straße, obwohl ihm sein Bevollmächtigter den RSA (Refugee Support Aegean) zur Unterstützung bei der Unterkunftssuche vermittelt hatte. Die bei RSA zuständige Rechtsanwältin Eleni Velivasaki sei gegenwärtig bemüht, eine Aufstellung der bisherigen, insoweit erfolglosen Bemühungen der Sozialarbeiter von RSA für ihn in Athen zu erarbeiten und ihm diese dann zu übermitteln. Weiter wies der Kläger darauf hin, dass die Entscheidung des BVerwG zu Griechenland bislang nur mittels einer Presseerklärung vorliege. Sobald diese Grundsatzentscheidung des BVerwG zu Griechenland im Wortlaut vorliege, wolle sein Bevollmächtigter hierzu, insbesondere zu der darin enthaltenen Meinung des BVerwG, eine Tätigkeit in der sog. Nischen- oder Schattenwirtschaft, d. h. eine illegale Arbeitsaufnahme sei zumutbar und rechtens, im einzelnen noch vor der mündlichen Verhandlung Stellung nehmen.

Mit Schriftsatz vom 25.06.2025 beantragte der Bevollmächtigte des Klägers, das persönliche Erscheinen seines Mandanten anzuordnen. Dieser werde im Rahmen der mündlichen Verhandlung als Partei schildern, dass er seit seiner Abschiebung nach Griechenland am 13.05.2025 dort mit Unterstützung der Rechtsanwältin Eleni Velivasaki, Refugee Support Aegean (RSA) und der für RSA tätigen Sozialarbeiter erfolglos versucht habe, eine staatliche oder private Unterkunft zu finden. Zum Beweis der Tatsache, dass der Kläger trotz Unterstützung durch für den RSA tätige Sozialarbeiter seit 13.05.2025 erfolglos versucht habe, eine staatliche oder private Unterkunft zu finden, werde beantragt, die Zeugin Eleni Velivasaki, Geor. Gennadiou 7, Athens 10678, zum Verhandlungstermin am 01.07.2025 zu laden. Ferner beantragte der Kläger schriftsätzlich, das Verfahren nach § 94 VwGO auszusetzen, da die Entscheidung des Rechtsstreits zum Teil von einem Rechtsverhältnis abhängt, welches Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits sei, nämlich dem Grundsatzverfahren vor dem BVerwG nach § 78 Abs. 8 AsylG, welches derzeit noch nicht erledigt sei.

Mit Schriftsätzen vom 30.6.2025 legte der Kläger schließlich noch Ländermaterialien zu Griechenland vor und übermittelte eine schriftliche Stellungnahme der griechischen Rechtsanwältin Eleni Velivasaki, Geor. Gennadiou, Athens 10678., von der NGO RSA. Nach dieser Stellungnahme sei es dem Kläger entgegen die Meinung des BVerwG in seiner Presseerklärung vom 24.04.2025 nicht möglich, auf staatliche Stellen oder nichtstaatliche Hilfsorganisationen

zurückzugreifen. Beim Kläger liege eine Verletzung seiner Rechte aus Art 4 GrundrechteCharta EU und Art 3 EMRK vor. Der Kläger sei derzeit in Griechenland in einer extrem materiellen Notlage, die es ihm nicht erlaube, seine elementaren Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen. Er lebe obdachlos in Athen. Kürzlich sei ihm auch noch sein Handy und sein wenig Geld gestohlen worden. In seiner derzeitigen Situation sei auch eine - wie vom BVerwG in der Presseerklärung vom 24.04.2025 empfohlen - Tätigkeit in der Schattenwirtschaft völlig ausgeschlossen, da er keine Möglichkeit habe, sich ordentlich zu waschen und deshalb in diesem Zustand für jeden Arbeitgeber unzumutbar sei. Es werde auf die Entscheidung des VG Frankfurt/Oder vom 18.02.2025, Az. 1 L 803/24 A hingewiesen, wonach das Helios + Programm für den Kläger nicht in Betracht komme. Ferner werde auf die Stellungnahme von pro Asyl vom 13.02.2025 zu diesem Programm verwiesen. Weiter werde auf den Beschluss des VG Hannover vom 05.05.2025, Az. 15 B 2836/25, Bezug genommen, das sich ausführlich bereits mit der Presserklärung des BVerwG zur Entscheidung vom 16.04.2025 auseinandersetze. Ergänzend werde noch auf das Referenzurteil des schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts vom 12.06.2025 hingewiesen und auszugsweise eine Stellungnahme von pro Asyl und RSA zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland vom April 2025 (Zusammenfassung S. 3 - 5 und „keine Unterstützung nach Rückkehr“ S. 42 - 48) vorgelegt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 19.08.2024, Az. 10575393-475, aufzuheben,
hilfsweise: das Bundesamt zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und/oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezog sich die Beklagte auf die angefochtene Entscheidung und teilte weiter mit, dass der Kläger laut der Eintragung der ZAB Niederbayern im Ausländerzentralregister am 13.05.2025 nach Griechenland abgeschoben worden sei.

Mit Beschluss vom 04.06.2025 wurde der Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten, die vorgelegten Behördenakten sowie auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war nicht gemäß § 94 VwGO auszusetzen, da die Entscheidung des Rechtsstreits nicht von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet. Insbesondere handelt es sich entgegen der Meinung des Klägers bei den vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Tatsachenrevisionsverfahren Az. 1 C 18.24 und 1 C 19.24 nicht um vorgreifliche Verfahren, da in diesen Verfahren lediglich über dieselbe bzw. eine vergleichbare Sach- und Rechtslage entschieden wird. In einem solchen Fall liegt keine Vorgreiflichkeit im Sinne des § 94 VwGO vor (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 94 Anm. 4a). Der Antrag des Klägers auf Aussetzung des Verfahrens nach § 94 VwGO war daher abzulehnen.

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig aber unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 19.08.2024 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten; ihm steht auch kein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

1. Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers zu Recht als unzulässig abgelehnt.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Nach letzterer Vorschrift umfasst der internationale Schutz den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den subsidiären Schutz.

Da dem Kläger nach seinen eigenen Angaben sowie nach der Mitteilung der griechischen Behörden vom 02.07.2024 bereits in Griechenland am 08.03.2024 internationaler Schutz zuerkannt worden war, ist sein Asylantrag unzulässig.

Im vorliegenden Fall ist die Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG auch nicht aus unionsrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung

des internationalen Schutzes (ABI Nr. L 180 S. 60) – Verfahrensrichtlinie – wird den Mitgliedstaaten die Befugnis eingeräumt, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat bereits die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz gewährt worden ist. Von dieser Befugnis darf allerdings nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Lebensverhältnisse, die einen Antragsteller in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) oder Art. 3 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zu erfahren (vgl. EuGH, B.v. 13.11.2019 – C-540/17, C-541/17 – juris Rn. 43).

Im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gilt die widerlegliche Vermutung, dass die Behandlung der Antragsteller in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der GRCh, der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht. Für diese Vermutung ist nur dann kein Raum, wenn systemische Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in einem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass die betreffende Person im Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren (EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 – juris). Hierbei fallen aber nur solche Schwachstellen ins Gewicht, die eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen. Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass sich eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 – juris; BVerwG, B.v. 27.1.2022 – 1 B 93.21 – juris Rn. 12).

Ein ernsthaftes Risiko eines Verstoßes gegen Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK besteht nicht bereits dann, wenn nicht sicher festzustellen ist, ob im Falle einer Rücküberstellung die Befriedigung der bezeichneten Grundbedürfnisse sichergestellt ist, sondern nur für den Fall, dass die Befriedigung eines der bezeichneten Grundbedürfnisse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist und der Drittstaatsangehörige dadurch Gefahr läuft, erheblich in seiner Gesundheit beeinträchtigt zu werden oder in einen menschenunwürdigen Zustand der Verelendung versetzt zu werden (BVerwG, B.v. 27.1.2022 – 1 B 93.21 – juris Rn. 12; B.v.

17.1.2022 – 1 B 66.21– juris Rn. 18). Diese Schwelle der Erheblichkeit kann in Bezug auf vulnerable Personen schneller erreicht sein als etwa in Bezug auf gesunde und arbeitsfähige erwachsene Personen (BVerwG, B.v. 27.1.2022 – 1 B 93.21– juris Rn. 13). Der Umstand, dass die betreffende Person in dem Mitgliedstaat keine existenzsichernden Leistungen erhält, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden, genügt dem regelmäßig nicht (BVerwG, B.v. 27.1.2022 – 1 B 93.21 – juris Rn. 12; BVerwG, B.v. 17.1.2022 – 1 B 66.21 – juris Rn. 19).

Von diesen Maßstäben ausgehend bestehen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung im Fall des Klägers keine erheblichen Anhaltspunkte dafür, dass ihm in Griechenland eine gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung droht. Die oben erläuterte besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wird beim Kläger voraussichtlich nicht erreicht.

Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Erkenntnisse geht das Gericht von der im Folgenden beschriebenen Lage in Griechenland für anerkannt Schutzberechtigte, die nach ihrer Anerkennung Griechenland verlassen haben und nun wieder zurückgeführt werden sollen, aus. Das Gericht nimmt insoweit Bezug auf den Beschluss des VG Anspach vom 07.08.2024 (Az. AN 17 S 24.50438 – juris, Rn. 19 ff.), dessen Ausführungen es sich nach eigener Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel vollumfänglich anschließt:

Bei der Ankunft am Athen International Airport – dem Zielflughafen sämtlicher Rückführungen nach Griechenland – werden den Rückkehrern meist keine Informationen zur Verfügung gestellt (Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Griechenland als „sicherer Drittstaat“, 11.8.2023, S. 6). Die Erteilung eines Aufenthaltstitels geht mit bürokratischen Hindernissen und zeitlichen Verzögerungen einher. So genügt ein bestandskräftiger Anerkennungsbescheid der griechischen Behörden, mit dem internationaler Schutz zuerkannt wird, für sich genommen nicht, um eine Aufenthaltserlaubnis beantragen zu können. Zusätzlich erforderlich ist ein sogenannter „ADET-Bescheid“, der häufig, aber nicht immer zusammen mit dem Anerkennungsbescheid zugestellt wird. Bei dem ADET-Bescheid handelt es sich um einen Bescheid des zuständigen Regionalbüros der Asylbehörde, durch den die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis angewiesen wird. Verfügt der Anerkannte über keinen ADET-Bescheid, muss er einen Termin beim zuständigen Regionalbüro der Asylbehörde vereinbaren, um sich den ADET-Bescheid ausstellen zu lassen. Per Email kann ein Termin zur Abnahme eines Fingerabdrucks beantragt werden. Die Antwort hierauf dauert zwischen zwei Wochen und zwei Monaten. Nach Abnahme der Fingerabdrücke kann es bis zum tatsächlichen Erhalt der Aufenthaltserlaubnis (Residence Permit Card – RPC) nochmals drei bis acht Monate dauern. Die Ausstellung der RPC erfolgt durch die griechische Polizei. Die RPC wird dabei auf das – in der Vergangenheit liegende – Datum des ADET-Bescheides datiert, ist bei anerkannten Flüchtlingen drei Jahre, bei subsidiär Schutzberechtigten ein Jahr (nach Verlängerung zwei Jahre) gültig und geht durch Ausreise und spätere Wiedereinreise nach Griechen-

land nicht verloren. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis muss 30 Tage vor Ablauf beantragt werden, ansonsten droht eine Strafe von 100 EUR (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich [BFA], Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Griechenland, Version 8 vom 21.6.2024, S. 24). Eine unbegründete Verspätung des Antrags auf Verlängerung kann dazu führen, dass diese abgelehnt wird (SFH, a.a.O., S. 7).

Was Hilfsangebote angeht, existiert mit dem Programm „Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection“ (HELIOS) ein offizielles Integrationsprogramm für international Schutzberechtigte mit festem Wohnsitz. Die Laufzeit des HELIOS-Programms wird jeweils befristet festgesetzt (zuletzt bekannt bis 30. Juni 2024), wird aber regelmäßig, teilweise jedoch mit kürzeren Unterbrechungen aufgrund Finanzschwierigkeiten, verlängert (BFA, a.a.O., S. 27). Von einer kompletten und endgültigen Einstellung des HELIOS-Programms zum Jahresende 2023 (so Antragstellerseite aufgrund einer undatierten Information des Flüchtlingsrates NRW mit dem Titel „Anerkannte Flüchtlinge in Griechenland erhalten nach erneuter Unterbrechung des HELIOS-Programms nicht einmal mehr minimale Unterstützung“) ist nicht auszugehen. HELIOS unterstützt u.a. bei der Suche nach einer eigenständigen Unterkunft und Arbeitsstelle. Ebenso werden Mietzuschüsse für zwölf Monate zu Wohnkosten gewährt. Auch werden Integrationskurse angeboten und diverse Arbeitsmarktmaßnahmen. HELIOS richtet sich grundsätzlich nur an international Schutzberechtigte, die nach dem 1. Januar 2018 anerkannt wurden und zum Zeitpunkt der Zustellung ihres Anerkennungsbescheides in einem Empfangs- und Identifikationszentrum (RIC) oder in Unterkünften von Schutzprogrammen von Behörden oder NGOs für vulnerable Personen untergebracht waren (BFA, , S. 28 f.; Schweizerische Eidgenossenschaft [SEM], Notiz Griechenland, Unterbringungsmöglichkeiten für Personen mit internationalem Schutzstatus, 24. Oktober 2022, S. 8). Die Einschreibung in HELIOS und der dokumentierte Antrag auf Unterstützung müssen zudem innerhalb von zwölf Monaten ab offizieller Benachrichtigung über den positiven Asylbescheid erfolgen (SEM, a.a.O., S. 9). Für etwaige Rückkehrer aus dem Ausland ist die Teilnahme offiziell zwar nicht möglich, praktisch werden Aus- bzw. Wiedereinreise aber nicht überprüft. Bewerbungen können sich zudem nunmehr auch Personen, welche die Zulassungskriterien nicht erfüllen. Ihre Anträge werden im direkten Austausch mit HELIOS-Mitarbeitenden ad hoc geprüft (BFA, a.a.O., S. 28).

Daneben gibt es einen „Helpdesk für soziale Integration“ des Ministeriums für Migration und Asyl, der Personen mit internationalem Schutz bei der Beantwortung von Fragen zur sozialen Integration wie beispielsweise zu Griechisch-Sprachkursen, zu Arbeitsberatung, Wohnungssuche und Erteilung einer Steueridentifikationsnummer unterstützen soll (BFA, a.a.O., S. 32). In mehreren Städten bestehen sog. Migrantenintegrationszentren (KEMs), die als Zweigstellen der Gemeinschaftszentren dienen und Information und Beratung, Kurse der griechischen Sprache und Kultur sowie Hilfe beim Zugang zum Arbeitsmarkt durch Kooperation mit den lokalen Behörden anbieten. Das Programm richtet sich an Asylbewerber, legal aufhältige Drittstaatsangehörige und Personen mit internationalem Schutzstatus, die Inhaber des ADET-Aufenthaltstitels sind (BFA, a.a.O., S. 29).

Seit Ende 2021 steht mit dem in Kooperation von UNHCR, Catholic Relief Services (CRS), Caritas Hellas und der UN Refugees Agency geführten Projekt „ADAMA“ ein weiteres Programm zur Verfügung, dass bei der Arbeitssuche und bei Behördenwegen, zum Erhalt der Sozialversicherung, Bankkonten, Steuernummer, Wohnungen etc. unterstützen soll (vgl. BFA, a.a.O., S. 16). Weiter wird berichtet, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, Berufsbildungszentren, Universitäten und im Speziellen die Athener Stadtverwaltung Sprachkurse anbieten würden (ACCORD, Griechenland: Versorgungslage und Unterstützungsleistungen für (nach Griechenland zurückkehrende) Personen mit internationalem Schutzstatus, S. 27). Auch stellen weitere Anbieter wie GCR-Pyxida, NGO APOSTOLI, das griechische Rote Kreuz Sprach- und Integrationskurse bereit (BFA, a.a.O., S. 32).

Hinsichtlich des Zugangs zu einer Unterkunft gilt für anerkannte Schutzberechtigte der Grundsatz der Inländergleichbehandlung mit griechischen Staatsangehörigen (vgl. BFA, a.a.O., S. 26). Da es in Griechenland kein staatliches Programm für Wohnungszuweisungen an Inländer gibt (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Bayreuth vom 21.8.2020, S. 1), entfällt dies auch für anerkannt Schutzberechtigte. Spezifische Wohnangebote für Personen mit internationalem Schutzstatus gibt es von staatlicher Seite nicht (BFA, a.a.O., S. 27). Das von der EU finanzierte Unterkunftsprogramm ESTIA (Emergency Support to Integration and Accommodation) wurde am 31. Dezember 2022 eingestellt (BFA, a.a.O., S. 27), jedoch nehmen die offenen Unterkünfte, die eigentlich für Asylbewerber vorgesehen sind, manchmal – offiziell – auch Personen auf, die bereits internationalen Schutz genießen und in den offenen Unterkünften ankommen und eine Unterkunft suchen (BFA, a.a.O., S. 17).

Das Anmieten von Wohnungen auf dem freien Markt ist durch das traditionell bevorzugte Vermieten an Familienmitglieder, Bekannte oder Studenten sowie gelegentlich durch Vorurteile gegenüber Flüchtlingen erschwert (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Schwerin vom 26.9.2018, S. 5). Weiter finden in der Praxis nur Personen mit festem Job eine Wohnung. Erschwert wird die Wohnungssuche daneben auch durch Sprachbarrieren und den Mangel an bezahlbarem Wohnraum. So sind etwa die Mieten in Athen in den vergangenen beiden Jahren um bis zu 30% gestiegen (BFA, a.a.O., S. 27). Für das Anmieten einer Wohnung benötigen Personen mit internationalem Schutzstatus zudem eine Identitätskarte oder Aufenthaltserlaubnis, die persönliche Steuernummer (AFM) und den persönlichen Code für die Steuerplattform TAXISnet (BFA, a.a.O., S. 26). Die Steuernummer eröffnet den Zugang zu TAXISnet (Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland, Februar 2023, S. 3) und ist Voraussetzung für die Eröffnung eines Bankkontos, welches benötigt wird, um ein Mietverhältnis einzugehen (BFA, a.a.O., S. 26; Botschaft Athen, a.a.O., S. 2). Zum Erhalt der Steuernummer AFM muss der Wohnsitz durch eine vom Aufnahmезentrum ausgestellte Bestätigung, eine Stromrechnung oder eine Kopie eines auf den Namen des Schutzberechtigten abgeschlossenen Mietvertrages nachgewiesen werden (vgl. BFA, a.a.O., S. 25). Um geforderte Wohnsitznachweise erbringen zu können, werden Mietverträge für Flüchtlinge gegen Bezahlung (300 bis 600 EUR auch temporär verliehen, d.h. der Mieter wird angemeldet, ein Miet-

vertrag ausgestellt und nach kurzer Zeit wieder aufgelöst (BFA, a.a.O., S. 26). Obdachlose erhalten vom städtischen Sozialdienst eine Bescheinigung der Obdachlosigkeit. Diese Bescheinigung ersetzt den Adressnachweis und ist für den Zugang zu städtischen Notdiensten erforderlich (Botschaft Athen, a.a.O., S. 10).

Eine Unterbringung in Obdachlosenunterkünften für anerkannt Schutzberechtigte ist möglich. Ein Rechtsanspruch auf Obdachlosenunterbringung besteht nicht (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Schleswig vom 15.10.2020). Für Obdachlose existieren nachts geöffnete Unterkünfte, Übergangswohnheime und unterstützte Wohnungen. Im Winter werden je nach Witterungsverhältnissen gesetzlich vorgeschriebene zusätzliche Kälteschutzräume bereitgestellt, während etwa im Hitzesommer 2022 in Athen tagsüber gekühlte Räume in Betrieb waren, um Schutz vor der Hitze zu verschaffen. Es gibt Tageszentren und staatliche Migrant Integration Centers (MIC). Auch Migrantenorganisationen spielen eine wichtige Rolle als Anlaufstellen ihrer Landsleute, stellen Informationen bereit und bieten Dienstleistungen und Hilfe an. Weiter sind Straßensozialarbeiter im Einsatz und unterstützen z. B. mit praktischer Soforthilfe wie Kleidung und Lebensmittel und der Suche nach geeigneten Unterkünften (SEM, a.a.O., S. 14 ff.; BFA, a.a.O., S. 30 ff.). Es gibt sowohl durch offizielle Stellen betriebene Obdachlosen- bzw. Notunterkünfte als auch solche, die durch nichtstaatliche Stellen, z. B. durch Médecins du Monde, betrieben werden. Teilweise gibt es Aufnahmebedingungen, z. B. die Vorlage einer Bescheinigung der Steuer- und der Sozialversicherungsnummer. Darüber hinaus können international Schutzberechtigte am Programm Wohnen und Arbeiten für Obdachlose teilnehmen. Hier ist u.a. eine Aufenthaltsgenehmigung und Steuererklärung vorzulegen (SEM, a.a.O., S. 19 ff.; BFA, a.a.O., S. 30 ff.). Allerdings wird berichtet, dass die Zahl der Unterkünfte nicht ausreichend ist und diese stets überfüllt sind und so erfahrungsgemäß Schutzberechtigte, die über keine finanziellen Mittel verfügen, um eine Wohnung zu mieten, obdachlos bleiben, in verlassenen Häusern oder überfüllten Wohnungen zur Untermiete wohnen oder in die Lager zurückkehren und dort als unregistrierte Bewohner leben (BFA, a.a.O., S. 27). Dennoch ist Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen nach wie vor kein augenscheinliches Massenphänomen (Botschaft Athen, a.a.O., S. 9), was wohl auf landsmannschaftliche Strukturen und Vernetzung untereinander zurückzuführen ist (BFA, a.a.O., S. 27; dies entspricht auch den Angaben anerkannt Schutzberechtigter in den mündlichen Verhandlungen der Kammer).

Zugang zu weiteren Sozialleistungen besteht für anerkannt Schutzberechtigte unter den gleichen Voraussetzungen wie für Inländer. Das Garantierte Mindesteinkommen (EEE) ist seit März 2020 die neue Bezeichnung des 2017 in Griechenland eingeführten Sozialen Solidaritätseinkommens. Es basiert auf den drei Pfeilern finanzielle Einkommensunterstützung, soziale Dienstleistungen und berufliche Integration (SEM, Notiz Griechenland, Garantiertes Mindesteinkommen (EEE), 31.10.2022, S. 4 ff.). Das EEE ist die einzige beitragsunabhängige staatliche Sozialleistung (abgesehen von der Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderung), die keine Bedingungen bezüglich der Länge des legalen und dauerhaften Voraufenthaltes in Griechenland stellt (BFA, a.a.O., S. 34; SEM, a.a.O., S. 6). Die erste Säule sieht ein Sozialgeld in Höhe von 200,00 EUR

pro Einzelperson vor. Alle Haushaltsmitglieder werden zusammen betrachtet, die maximale Leistung beträgt 900,00 EUR pro Haushalt. Die zweite Säule besteht aus sozialen Dienstleistungen (je nach Bedarf kostenlose medizinische Versorgung für Nichtversicherte, Überweisung und Integration in Strukturen und Dienste der sozialen Betreuung, Einbeziehungen in Programme und soziale Strukturen zur Armutsbekämpfung sowie die Abgabe von Lebensmitteln und materiellen Gütern, Sozialtarif für Elektrizitäts- und Wasserversorgung, Sozialtarif der Gemeinden und kommunalen Unternehmen. Die dritte Säule besteht in der beruflichen Integration (SEM, a.a.O., S. 4; BFA, a.a.O., S. 34 f.). Voraussetzungen ist die Vorlage einer gültigen Aufenthaltserlaubnis, eine persönliche Steuernummer, die Sozialversicherungsnummer, eine Kontonummer eines Bankkontos in Griechenland, persönliche Kontaktdaten, eine Steuerklärung, ein Mietvertrag/Besitzurkunde eines Hauses/Wohnung der letzten sechs Monate, eine Stromabrechnung/Nebenkostenabrechnung aus den letzten sechs Monaten, eine Arbeitslosenkarte/Beleg über die monatlichen Einkünfte, ggf. Bestätigung hinsichtlich des Schulbesuchs der Kinder (SEM, a.a.O., S. 6 ff.). Speziell was die Beantragung der Steuernummer (AFM) und der Sozialversicherungsnummer (AMKA) anbelangt, ist von erheblichen bürokratischen Hürden auszugehen: Die Ausstellung einer Steueridentifikationsnummer setzt, wie bereits ausgeführt, einen Wohnsitznachweis voraus. Dennoch steht die Leistung des EEE auch Obdachlosen offen, sofern sie als solche beim Sozialdienst der Gemeinde registriert sind. Personen, die im Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“ integriert sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, werden auf Antrag automatisch für das garantierte Mindesteinkommen zugelassen (SEM, a.a.O., S. 6, S. 10). Die Ausstellung der Sozialversicherungsnummer AMKA erfordert u.a. eine gültige Aufenthaltserlaubnis, die Steueridentifikationsnummer sowie eine Korrespondenzadresse (BFA, a.a.O., S. 25).

Die weiteren beitragsunabhängigen staatlichen Sozialleistungen wie etwa die staatliche Wohnbeihilfe verlangen einen legalen und dauerhaften Aufenthalt von mehreren Jahren (BFA, a.a.O., S. 35). Hinsichtlich des Wohngeldes beträgt dieser fünf Jahre. Im Falle international Schutzberechtigter wird die Aufenthaltsdauer ab Asylantragstellung angerechnet (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Bayreuth vom 21.8.2020, S. 1). Bei Ausreise aus Griechenland beginnt die Frist des dauerhaften und legalen Aufenthaltes von neuem (SEM, a.a.O., S. 11 f.).

Einige NGOs stellen kostenlos Essen zur Verfügung. Einige Gemeinden bieten anerkannt Schutzberechtigten monatliche Unterstützung für Essenszuteilungen an. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine RPS, AMKA-Nummer, Steuernummer, Bankkonto, Mietvertrag und Telefonvertrag für eine SIM-Karte (BFA, a.a.O., S. 32). In den offenen Unterkünften, in denen – wie bereits ausgeführt – teilweise auch international Schutzberechtigte Aufnahme finden, werden u.a. auch Mahlzeiten und Nahrungsmittel zur Verfügung gestellt (BFA, a.a.O., S. 17).

Der Zugang zum griechischen Arbeitsmarkt ist für international Schutzberechtigte grundsätzlich gleichermaßen wie für Inländer gegeben, gestaltet sich jedoch als schwierig. Nachdem sich die allgemeinen Arbeitsmarktbedingungen einige Zeit durch die andauernde Wirtschafts- und Finanzkrise verschlechtert hatten, hat sich die griechische Wirtschaft in den letzten Jahren wieder erholt und verzeichnet weiterhin eine bessere Entwicklung als im EU-Durchschnitt (Botschaft Athen,

a.a.O., S. 1). 2021 legte die griechische Wirtschaft um 8,4 % zu, 2022 waren es 5,6 % und 2023 noch immer 2,3 % (taz, Wirtschaftsranking von Ländern, Die Pleite-Griechen auf Platz eins, 6.1.2024). Für 2024 wird ein Wachstum von 2,3 % prognostiziert. Im Jahr 2025 soll sich das Wirtschaftswachstum fortsetzen, wobei die Tourismusbranche weiterhin ausschlaggebend zum Wachstum beitragen wird (Germany Trade & Invest (GTAI), Griechische Wirtschaft wächst moderat, 18.12.2023). Der Wirtschaftsaufschwung in Griechenland macht sich auch positiv auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar. Demnach ging die Arbeitslosigkeit im September 2023 auf 10 % zurück. Dies ist der niedrigste Stand seit September 2009. Im Vergleich erreichte die Arbeitslosigkeit im Juni 2013 einen Rekordwert von 28,1 %, in der Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen waren damals sogar 57,5 % ohne Beschäftigung. Seitdem gehen die Arbeitslosenzahlen, abgesehen von einem starken Anstieg im Coronajahr 2020, kontinuierlich zurück (Höhler, Arbeitslosigkeit in Griechenland fällt unter Vorkrisenniveau, 7.11.2023). Jedoch ist die Arbeitslosenquote von letztlich 9,2 % für 2023 die zweithöchste in der Europäischen Union (Statistisches Bundesamt, Europa in Zahlen, EU-weitere Erwerbslosigkeit liegt Dezember 2023 bei 5,9 %). Schwarzarbeit ist in Griechenland weit verbreitet. Der Umfang der Schattenwirtschaft wird mit 21,7 % des offiziell ermittelten Bruttoinlandsprodukts angegeben (Höhler, Griechische Regierung will härter gegen Steuersünder vorgehen, 15.7.2023).

Rechtmäßig ansässige Drittstaatsangehörige sind meist im niedrigqualifizierten Bereich und in hochprekären Beschäftigungsverhältnissen oder in der Schattenwirtschaft tätig (Konrad-Adenauer-Stiftung, Integrationspolitik in Griechenland, Stand Juli 2018, S. 9). Erschwerend hinzu tritt regelmäßig die Sprachbarriere. Zudem stehen die Schutzberechtigten im Wettbewerb mit den griechischsprachigen Arbeitnehmern. Inzwischen suchen allerdings Arbeitgeber in einigen Branchen, in denen ein Arbeitskräftemangel herrscht (Landwirtschaft, Bau und Tourismus), auch unter Schutzberechtigten aktiv nach Arbeitskräften. So herrscht im Tourismussektor ein Arbeitskräftemangel von ca. 50.000 Personen, der bislang nur zum Teil mit Flüchtlingen aus der Ukraine geschlossen werden konnte (Botschaft Athen, a.a.O., S. 7). Auch in der Landwirtschaft herrscht oft Arbeitskräftemangel, so dass Flüchtlinge gute Chancen haben, in diesen Bereichen eine Beschäftigung zu finden (BFA, a.a.O., S. 36). Das Potential der vornehmlich jungen Migranten wurde in Griechenland erkannt und verschiedene Projekte und Initiativen ins Leben gerufen, um diese in Arbeit zu bringen wie etwa das bereits erwähnte Programm ADAMA. Bis Ende Februar 2023 hatten bereits rund 4.500 Migranten von dem ADAMA-Coaching profitiert. Es wurde eine Job-Matching Plattform aufgebaut – das ADAMA-Job Center. Diese Plattform verlinkt private Arbeitgeber mit potenziellen Arbeitnehmern. Zudem gibt es weitere Initiativen. Auf Kos und Rhodos konnten bereits 56 anerkannt Schutzberechtigte einen Saison-Job in der Touristikbranche erhalten mit monatlichen Nettoeinkommen zwischen 800 und 1.400 EURO, was dem durchschnittlichen Gehalt auf der Insel entspricht. Hinzu kommen Trinkgeld, bezahlte Überstunden, kostenlose Übernachtungsmöglichkeit und Verpflegung. Auf Lesbos wurde Schutzberechtigten erfolgreich eine ganzjährige Stelle in der Landwirtschaft, auf Samos insbesondere Jobs in der Gastronomie, dem Hotelgewerbe und Handwerk vermittelt. Auf Chios werden Arbeitskräfte in der Agrarwirtschaft gesucht. Auch auf dem Festland gibt es Initiativen wie die „Welcome 2023“ Career Days in Athen und die „Refugee Week Greece“ im Juni 2023 (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Entscheiderbrief 05/2023, S. 10 ff.). Beim Zugang zum legalen Arbeitsmarkt sind jedoch weiterhin etliche bürokratische Hürden zu überwinden wie der Nachweis einer gültigen Aufenthaltserlaubnis, einer Steueridentifikationsnummer und der Sozialversicherungsnummer mit den bereits beschriebenen erforderlichen Nachweisen und zeitlichen Verzögerungen. Eine weitere Voraussetzung ist ein gemeldeter Wohnsitz (BFA, a.a.O., S. 35). Drittstaatsangehörige sind in den einschlägigen statistischen Daten zur Arbeitslosigkeit nach wie vor überrepräsentiert. Eine Mehrheit der Personen, die internationalen Schutz erhalten, ist zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse auf die Verteilung von Nahrungsmitteln, anderen Gütern und finanzielle Unterstützung angewiesen (BFA, a.a.O., S. 36).

Der Zugang zu medizinischer Versorgung und zum Gesundheitssystem ist für anerkannt Schutzberechtigte grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen wie für griechische Staatsangehörige gegeben. Jeder Schutzberechtigte und Asylwerber in Griechenland hat das Recht auf freien Zugang zur primären, sekundären und tertiären Gesundheitsversorgung. Die Versorgung unterliegt denselben Beschränkungen durch Sparmaßnahmen wie für griechische Staatsbürger. Jedoch sind hinsichtlich des Zugangs zum Gesundheitssystem bürokratische Hindernisse zu überwinden. Insbesondere muss vor Inanspruchnahme des Gesundheitssystems die Sozialversicherungsnummer AMKA ausgestellt sein (BFA, a.a.O., S. 21 ff.). Wer über keine solche verfügt, hat keinen Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung, sondern muss diese privat bezahlen. Seit März 2022 können selbständig tätige Ärzte Personen ohne AMKA keine Medikamente oder Behandlungen mehr verschreiben. Dies ist nur noch Ärzten aus öffentlichen Gesundheitseinrichtungen und in Aufnahmezentren möglich. Die Wartezeit in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen variiert zwischen mehreren Wochen und mehreren Monaten (BFA, a.a.O., S. 33). Eine Notfallversorgung wird jedoch stets und unabhängig vom Rechtsstatus gewährleistet (BFA, a.a.O., S. 21 ff., 33; ACCORD, a.a.O., S. 21). Weiter gibt es ein paralleles Gesundheitsprogramm für Flüchtlinge und Migranten, die in den Aufnahmezentren leben. Auch bieten mehrere NGOs wie etwa MSF – Ärzte ohne Grenzen –, Ärzte der Welt oder das Hellenische Rote Kreuz medizinische Grundversorgung an (BFA, a.a.O., S. 22, 33). Während einerseits berichtet wird, dass psychologische und psychiatrische Angebote für Asylsuchende und Schutzstatusinhabende gänzlich fehlen (BFA, a.a.O., S. 33, SFH, a.a.O., S. 9), wird andererseits beschrieben, dass Asylbewerber, die eine temporäre Sozialversicherungsnummer besitzen, Zugang auch zu notwendiger psychiatrischer Versorgung haben (BFA, a.a.O., S. 21). Dasselbe gilt für Schutzberechtigte, die eine AMKA besitzen, denn diese haben den gleichen Zugang zur medizinischen Versorgung wie griechische Staatsangehörige (BFA, a.a.O., S. 21, 32).

Nach alledem ist davon auszugehen, dass sich die Verhältnisse für Schutzberechtigte in Griechenland als schwierig und die Eigeninitiative des Einzelnen fordernd darstellen. Jedoch ist – vorbehaltlich besonderer Umstände – zumindest bei Personen wie dem Kläger, die keine besondere Vulnerabilität aufweisen, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass diese in Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh erfahren werden (vgl. auch HessVGH, U.v. 6.8.2024 – 2 A 1131/24.A

– juris; VG Hamburg, U.v. 28.06.2024 – 12 A 4048/22; VG Cottbus, U.v. 16.05.2024 – VG 5 K 22/19.A; VG Ansbach, B.v. 30.04.2024 – AN 17 S 24.50258).

Dies steht auch nicht in Widerspruch zu den Entscheidungen einiger Oberverwaltungsgerichte anderer Bundesländer (OVG Saarl., U.v. 15.11.2022 – 2 A 81/22 – juris; OVG Sachsen, U.v. 27.04.2022 – 5 A 492.21 A – juris; VGH BW, U.v. 27.01.2022 – A 4 S 2443/21 – juris; OVG Berlin-Bbg, U.v. 23.11.2021 – OVG 3 B 53.19 – juris; OVG Bremen, U.v. 16.11.2021 – 1 LB 371/21 – juris; OVG NW, U.v. 21.01.2021 – 11 A 1564/20.A – juris; B.v. 05.04.2022 – 11 A 314/22.A – juris; NdsOVG, U.v. 19.04.2021 – 10 LB 244/20 – juris), die insbesondere in den Jahren 2021 und 2022 zu der Einschätzung gelangten, dass in Griechenland unmenschliche Lebensverhältnisse für rückkehrende anerkannt Schutzberechtigte – auch nicht vulnerable Personen – vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalles bestehen. Diesen Entscheidungen lagen nämlich noch die tatsächlichen Verhältnisse in Griechenland in den Jahren 2021 bzw. 2022 zugrunde. Mittlerweile haben sich die Verhältnisse in Griechenland für anerkannt Schutzberechtigte aber verändert, so dass eine Neubewertung der Lage anhand der verfügbaren aktuellen Erkenntnismittel erforderlich ist.

Auf Basis der verfügbaren aktuellen Erkenntnismittel ist im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) nicht anzunehmen, dass der gesunde, arbeitsfähige Kläger bei seiner Rückkehr nach Griechenland unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not gerät. Jedenfalls unter Inanspruchnahme von bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten wird es für den Kläger ausreichende Möglichkeiten geben, sich zu ernähren, zu waschen und eine Unterkunft zu finden.

Der Kläger weist als arbeitsfähiger Erwachsener ohne erkennbare relevante Erkrankungen keine besondere Vulnerabilität auf. Es verstößt nicht gegen Art. 4 GRCh, wenn Schutzberechtigte den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt sind und von ihnen erwartet wird, dass sie selbst für ihre Unterkunft sorgen. Dem Kläger ist es zuzumuten, sich auf dem griechischen Arbeitsmarkt um eine Arbeit sowie um eine Unterkunft zu bemühen und ggf. Sozialleistungen zu beantragen. Aus den vorliegenden Erkenntnisquellen ergibt sich zwar, dass bei einer Rückkehr nach Griechenland der Zugang zu Sozialleistungen gerade in der Anfangszeit aufgrund hoher bürokratischer Hürden nicht ohne Weiteres gewährleistet ist und es im Allgemeinen auch schwierig sein kann, einen Arbeitsplatz und eine angemessene Unterkunft zu finden. Wie der Kläger vorgetragen hat, hat er sich auch tatsächlich bisher seit seiner Abschiebung nach Griechenland erfolglos um Arbeit und eine Unterkunft bemüht. Allerdings können dem Kläger auch schwierige Verhältnisse zugemutet werden. Der Umstand, dass der betreffenden Person

bezogen auf die Unterkunft ein Schlafplatz in einer von Kirchen, Nichtregierungsorganisationen oder Privatpersonen gestellten Notunterkunft oder in einer staatlich geduldeten „informellen Siedlung“ zur Verfügung steht, genügt, sofern die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zumindest zeitweilig Schutz vor den Unbilden des Wetters bieten und Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse lassen (BVerwG, B.v. 27.01.2022 – 1 B 93.21). Dabei berücksichtigt das Gericht auch, dass dem Kläger in Griechenland aufgrund der schwierigen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt durchaus vorübergehende Obdachlosigkeit droht. Wie der Kläger vorgetragen hat, ist er seit seiner Abschiebung nach Griechenland auch tatsächlich obdachlos. Obdachlosigkeit kann grundsätzlich zu einer für die Verletzung des Art. 4 GRCh hinreichenden Bedingung anwachsen, wenn die Betroffenen zusätzlich besondere Vulnerabilität aufweisen oder wenn sie in der Obdachlosigkeit auch in denjenigen Situationen auf sich selbst gestellt blieben, in denen ihre Unterstützung zur Vermeidung einer extremen materiellen Not zwingend notwendig ist (BayVG, B.v. 11.10.2023 – 24 B 23.30525). Angesichts der Hilfsangebote insbesondere der vor Ort tätigen karitativen Organisationen kann im Falle des Klägers jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass ihm in der Obdachlosigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr der Verelendung drohen würde, die zu einer Verletzung des Art. 4 GRCh führen könnte. Hinsichtlich der Arbeitsplatzsuche ist der Kläger auch auf Tätigkeiten zu verweisen, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise während der Touristensaison, ausgeübt werden können, selbst wenn diese im Bereich der sogenannten „Schatten- oder Nischenwirtschaft“ angesiedelt sind (BVerwG, B.v. 17.01.2022 – 1 B 66.21). Der Kläger ist in seiner Eigeninitiative nicht durch familiäre Verpflichtungen eingeschränkt und kann sich ohne Einschränkungen dem Alltag und der Erwirtschaftung seines Lebensunterhalts widmen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird den anerkannt Schutzberechtigten zwar zumindest zeitweise verwehrt, denn in der Praxis nimmt es regelmäßig mehrere Monate in Anspruch, um die für die Aufnahme einer legalen Erwerbstätigkeit erforderlichen Dokumente bei den jeweils für sie zuständigen Behörden zu erhalten (HessVG, U.v. 6.8.2024 – 2 A 1132/24.A – juris Rn. 150). Dem Kläger wird es jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit möglich sein, in angemessener zunächst eine Beschäftigung zumindest in der Schattenwirtschaft zu finden, was ihm grundsätzlich auch zumutbar ist und nicht zu einem Verstoß gegen Art. 4 GRCh führt (vgl. hierzu auch HessVG, U.v. 6.8.2024 – 2 A 1132/24.A – juris Rn. 125; zur Zumutbarkeit von Arbeit im Bereich der Schattenwirtschaft mit Blick auf Italien: BVerwG, U.v. 21.11.2024 – 1 C 24.23 – juris). Das VG Hamburg führt in seinem Urteil vom 15. August 2024 (Az. 12 A 3228/24 – juris Rn. 74 ff.) hierzu Folgendes aus:

„(1) Eine Unzumutbarkeit ergibt sich zunächst nicht unter dem Gesichtspunkt, dass Schwarzarbeit in Griechenland – wie in der gesamten EU – verboten ist.

Soweit teilweise (unter Wertungsgesichtspunkten) angenommen wird, dass Dublin-Rückkehrer

bzw. zurückkehrende international Schutzberechtigte angesichts der Bemühungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit grundsätzlich nicht auf eine verbotene Schwarzarbeit verwiesen werden dürfen (so OVG Münster, Urt. v. 20.7.2021, 11 A 1689/20.A, juris Rn. 137; VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 29.12.2023, 1a L 1896/23.A, juris [„aus Gründen der Rechtseinheit“]), folgt der Vorsitzende dem – in Übereinstimmung mit der wohl überwiegenden Rechtsprechung (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 15.3.2022, 4 A 506/19.A, juris Rn. 58; OVG Lüneburg, Beschl. v. 10.6.2022, 10 LA 77/22, juris Rn. 13; OVG Schleswig, Urt. v. 25.1.2024, 4 LB 3/23, juris Rn. 104; VG Bayreuth, Urt. v. 23.3.2023, B 7 K 22.30813, juris Rn. 56) – nicht. Rechtlicher Prüfungsmaßstab ist vorliegend allein die Frage, ob dem Kläger eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh droht. Ob eine Tätigkeit in der Schattenwirtschaft, die den Kläger keiner Gefahr einer solchen Behandlung aussetzt, die Bemühungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit untergräbt, ist im vorliegenden Kontext mithin irrelevant.

Auch der Umstand, dass Schwarzarbeit in Griechenland verboten und ggf. auch strafbewehrt ist, macht eine Beschäftigung in der Schattenwirtschaft für den Kläger nicht unzumutbar (vgl. zur in rechtlicher Hinsicht ähnlich gelagerten Konstellation der Gefahr einer Bestrafung wegen Homosexualität oder Konversion zum Christentum, wenn im Zielstaat zwar ein entsprechender Straftatbestand besteht, eine Strafverfolgung aber tatsächlich nicht stattfindet EuGH, Urt. v. 7.11.2013, C-199/12, juris Rn. 61; Urt. v. 4.10.2018, C-56/17, juris Rn. 101). Eine Unzumutbarkeit könnte sich allenfalls dann ergeben, wenn die griechischen Behörden Schwarzarbeit effektiv unterbinden würden und bzw. oder der Kläger wegen seiner Schwarzarbeit mit staatlichen Sanktionen rechnen müsste. Beides ist aber nach den vorliegenden Erkenntnisquellen nicht der Fall. Aus diesen ergibt sich gerade nicht, dass die griechischen Behörden effektive Maßnahmen zur Eindämmung der Schwarzarbeit treffen, insbesondere nicht in den Bereichen, in denen Migranten tätig sind (vgl. G 9/24, S. 45 f.; G 33/23, S. 19 ff.). Soweit gegen Migranten selbst vorgegangen wird, betrifft dies nach den Erkenntnisquellen wohl vor allem illegal aufhältige Personen, nicht aber international Schutzberechtigte (vgl. G 22/22). Der Vorsitzende kann den Erkenntnisquellen nicht entnehmen, dass es sich bei den dokumentierten Fällen, in denen Bußgelder gegen international Schutzberechtigte wegen illegaler Erwerbstätigkeit verhängt wurden (vgl. zu einem solchen Fall G 7/23, S. 247), um mehr als Einzelfälle handelt. Denn nach offiziellen Informationen soll die griechische Arbeitsaufsichtsbehörde (SEPE) Arbeitnehmer, die nicht versichert sind und bzw. oder keine gültigen Papiere haben, nicht verfolgen; sie verhängt Sanktionen ausschließlich gegen Arbeitgeber (vgl. G 33/23, S. 20).

(2) Der Vorsitzende vermag auch nicht zu erkennen, dass eine Tätigkeit in der Schattenwirtschaft für den Kläger wegen der ihn dort erwartenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen unzumutbar wäre (so aber VG Magdeburg, Urt. v. 22.8.2023, 9 A 109/23 MD, juris Rn. 52 [ausbeuterische Arbeitsverhältnisse mit unzumutbaren Arbeitsbedingungen, schlecht bezahlt, hochprekär, unsicher und oft gefährlich]). Dabei verkennt der Vorsitzende nicht, dass die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung sehr schlecht sind. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die hohe Schwelle für

die Annahme einer Verletzung von Art. 4 GRCh für einen jungen, gesunden, körperlich belastbaren und durchsetzungsfähigen Mann überschritten ist. Allein der Umstand, dass die Arbeit körperlich sehr anstrengend und die Entlohnung – bei teilweise langen Arbeitszeiten – sehr gering ist, reicht hierfür ebenso wenig aus wie der Umstand, dass sie arbeits- und sozialrechtlich prekär ist. Für eine beachtliche Gefahr, dass international Schutzberechtigte bei Tätigkeiten in der Schattenwirtschaft körperlicher Gewalt ausgesetzt sind oder etwa (systematisch) daran gehindert werden, ihre Arbeitsstelle zu verlassen, finden sich in den Erkenntnisquellen keine hinreichenden Anhaltspunkte (vgl. G 29/23, S. 22).“

Das Gericht schließt sich diesen Ausführungen vollumfänglich an. Gesundheitliche Einschränkungen seiner Arbeitsfähigkeit hat der Kläger nicht vorgetragen. Er ist erforderlichenfalls auch in der Lage, anstrengende körperliche Arbeiten zu übernehmen, wie beispielsweise in der Landwirtschaft oder der Baubranche. Zudem ist der Kläger in seiner Eigeninitiative nicht durch familiäre Verpflichtungen eingeschränkt und kann sich ohne Einschränkungen dem Alltag und der Erwirtschaftung seines Lebensunterhalts widmen.

Unter diesen Umständen ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass dem arbeitsfähigen, gesunden und alleinstehenden Kläger in Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Darauf hinzuweisen ist auch, dass – wie sich aus einer Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt - mittlerweile auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 16.04.2025 (Az. 1 C 18.24, 1 C 19.24) zu dem Ergebnis gelangt ist, dass arbeitsfähigen, gesunden und alleinstehenden jungen männlichen Schutzberechtigten aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen drohen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta zur Folge haben (siehe Pressemitteilung des BVerwG Nr. 30/2025 vom 16.4.2025). Das vollständige Urteil mit Entscheidungsgründen liegt allerdings noch nicht vor.

Die vom Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge,

1. das persönliche Erscheinen des Klägers anzuordnen und ihn als Partei zum Beweis für die Tatsache, dass es ihm seit seiner Abschiebung nach Griechenland nicht möglich war, dort eine Unterkunft und/oder eine Arbeit zu finden, also Bett, Brot und Seife sicherstellen zu können, zu vernehmen und
2. zum Beweis für die Tatsache, dass es dem Kläger trotz Unterstützung der Rechtsanwältin Eleni Velivasaki und der Sozialarbeiterin Christina Reggiou, beide RSA, nicht möglich gewesen sei, seit 30.05.2025 eine staatliche oder private Unterkunft zu finden, und er deshalb gezwungen ist, in Agios Pandeimon, einem Stadtviertel in Athen, vor der gleichnamigen Kirche obdachlos im Freien zu lagern, als Zeuginnen zu vernehmen,

waren daher abzulehnen. Nach den obigen Ausführungen kommt es auf die unter Beweis gestellten Tatsachen nicht entscheidungserheblich an. Denn auch wenn es zutrifft, dass es dem

Kläger seit seiner Abschiebung nach Griechenland am 13.05.2024 bislang trotz Unterstützung durch Sozialarbeiter der Refugee Support Aegean (RSA) nicht möglich war, in Griechenland Arbeit und eine Unterkunft zu finden, kann – wie oben ausgeführt - angesichts der Hilfsangebote insbesondere der vor Ort tätigen karitativen Organisationen im Falle des Klägers nicht davon ausgegangen werden, dass ihm in der Arbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr der Verelendung droht, die zu einer Verletzung des Art. 4 GRCh führt.

Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers nach alledem zu Recht als unzulässig abgelehnt.

2. Weiter liegen auch keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vor.

a) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 – EMRK – (BGBl. 1952 II, S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. In diesem Zusammenhang kommt vor allem eine Verletzung des Art. 3 EMRK in Frage (vgl. BayVGh, U. v. 21.11.2014 – 13a B 14.30285 – juris), wonach niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf.

Dass dem Kläger eine derartige Behandlung in Griechenland nicht droht, wurde bereits dargestellt. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

b) Ferner steht dem Kläger auch kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu.

Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren im Sinne dieser Vorschrift, denen die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind gemäß § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG nur bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Eine Verdichtung allgemeiner Gefahren zu einer ernsthaften individuellen Bedrohung liegt im Fall des Klägers bei einer Rückführung nach Griechenland nicht vor. Da es hier an einer Anordnung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG fehlt, wäre die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG ausnahmsweise nur dann unbeachtlich, wenn der Kläger ansonsten sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. BVerwG vom 14.11.2007 Az. 10 B 47/07 m.w.N.), was hier nicht erkennbar ist.

Auch eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen ist nicht gegeben. Eine solche liegt gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten (§ 60 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG). Eine „erhebliche konkrete Gefahr“ der Verschlimmerung einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung ist gegeben, wenn sich der Gesundheitszustand alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat wegen der dortigen Behandlungsmöglichkeiten wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde (vgl. BVerwG, U.v. 22.3.2012 – 1 C 3.11, juris Rn. 34; B.v. 17.8.2011 – 10 B 13.11 – juris; BayVGh, U.v. 17.3.2016 – 13a B 16.30007, juris Rn. 15).

Im Falle des Klägers ist das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, weder erkennbar noch vom Kläger vorgetragen. Er hat vielmehr in seiner Anhörung beim Bundesamt selbst angegeben, dass er keine Beschwerden, Erkrankungen, Gebrechen oder Behinderungen hat. Auch in der mündlichen Verhandlung wurden keine Erkrankungen des Klägers vorgetragen.

3. Schließlich sind auch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in dem angegriffenen Bescheid rechtmäßig.

Die Abschiebung nach Griechenland oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat durfte dem Kläger angedroht werden, da die Voraussetzungen der §§ 34 Abs. 1, 35 AsylG erfüllt sind.

Dem Erlass der Abschiebungsandrohung stehen weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Klägers entgegen, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG n.F.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz vom 21. Februar 2024 (BGBl I Nr. 54)) hat der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union reagiert, wonach die bisherigen Regelungen für den Erlass

einer Abschiebungsandrohung teilweise nicht den Anforderungen der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) genügten (vgl. EuGH, B.v. 15.2.2023 – C-484/22 – juris Rn. 23 ff.). Der Erlass einer Abschiebungsandrohung setzt nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG n.F. voraus, dass der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen. Damit werden die Anforderungen des Art. 5 Rückführungsrichtlinie in das nationale Recht übernommen, der verlangt, dass bei Erlass einer Rückkehrentscheidung die dort genannten Belange gebührend berücksichtigt werden (vgl. BayVGh. U.v. 4.3.2024 – 24 B 22.30376 – juris Rn. 58 mit Verweis auf EuGH, U.v. 14.1.2021 – C-441/19 – juris Rn. 60; EuGH, U.v. 8.5. 2018 – C-82/16 – juris Rn. 102; EuGH, U.v. 11.12.2014 – C-249/13 – juris Rn. 48).

Die Betroffenheit der in der § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG genannten Belange und ihr Gewicht hat das Bundesamt als nach § 35 AsylG für die Abschiebungsandrohung zuständige Behörde beim Erlass der Androhung zu prüfen. Im Rahmen der Kontrolle hat das Gericht im maßgeblichen Zeitpunkt ihrer Entscheidung nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG das Vorliegen von (möglichweise auch erst nach Erlass der Androhung entstandenen) Belangen zu prüfen und eine eigene Abwägung vorzunehmen. Insoweit müssen die Gerichte „durchentscheiden“. Es kommt hingegen nicht in Betracht, die Abschiebungsandrohung wegen Ermessensausfalls allein deshalb aufzuheben, weil das Bundesamt in seinem Bescheid gar keine Prüfung der Belange vorgenommen hat (BayVGh. U.v. 4.3.2024 – 24 B 22.30376 – juris Rn. 61).

Vorliegend sind berücksichtigungsfähige Belange in diesem Sinne, die einer Abschiebung des Klägers entgegenstünden, nicht erkennbar. Soweit der Kläger vorträgt, dass sich seine Schwester und sein Onkel in Deutschland aufhalten, steht dies der Abschiebung des volljährigen Klägers nicht im obigen Sinne entgegen. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu den genannten Personen wurde weder vorgetragen noch ist ein solches ersichtlich.

Die weiteren Voraussetzungen der §§ 34 Abs. 1, 35 AsylG für den Erlass einer Abschiebungsandrohung sind nach obigen Ausführungen ebenfalls erfüllt. Die gesetzte Ausreisefrist steht mit § 36 Abs. 1 AsylG in Einklang.

Die Klage war nach alledem sowohl im Hauptantrag als auch im Hilfsantrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Gemäß § 83b AsylG ist das Verfahren gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 ff ZPO.

Die Höhe des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Barth
Vors. Richter am VG

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

Regensburg, 03.07.2025
Schneck
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

